



---

Ausführungsbestimmungen zum  
Reglement über die ausserschulische Betreuung  
ASB

vom 6. Mai 2019,  
Revisionen am 22. Juni 2020, 24. Februar 2025 und  
9. Februar 2026

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>KAPITEL 1: ZIEL UND BEGRIFFLICHKEIT .....</b>	<b>2</b>
Art. 1    Ziel .....	2
Art. 2    Eltern .....	2
<b>KAPITEL 2: ORGANISATION .....</b>	<b>2</b>
Art. 3    Organisation (Art. 4 RASB) .....	2
<b>KAPITEL 3: ABMELDUNG UND ABWESENHEITEN – AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....</b>	<b>2</b>
Art. 4    Abmeldung (Art. 28 RASB).....	2
Art. 5    Handhabung von Abwesenheiten (Art. 28 RASB).....	3
Art. 6    Ausnahmefälle für eine zeitweise Aufnahme (Art. 13 RASB) .....	3
Art. 7    Ausserordentliche Kündigung (Art. 15 RASB).....	3
<b>KAPITEL 4: BETRIEB .....</b>	<b>4</b>
Art. 8    Örtlichkeiten (Art. 4 RASB) .....	4
Art. 9    Öffnungszeiten (Art. 24 RASB).....	4
<b>KAPITEL 5: KOSTEN DES ANGEBOTS (ART. 30 – 33 RASB) .....</b>	<b>4</b>
Art. 10   Einschreibengebühr .....	4
Art. 11   Mahngebühren.....	4
Art. 12   Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten .....	4
Art. 13   Ausnahmen Berechnungsgrundlage .....	6
Art. 14   Mahlzeiten .....	6
Art. 15   Besondere Kosten (Art. 14 RASB) .....	7
<b>KAPITEL 6: BETREUUNG .....</b>	<b>7</b>
Art. 16   Verantwortung und Pflichten des Personals (Art. 21 RASB) .....	7
Art. 17   Anforderungsprofil Betreuungspersonal .....	7
Art. 18   Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal, den Eltern und der Lehrerschaft (Art. 10 RASB) .....	7
Art. 19   Zusammenleben .....	8
Art. 20   Allgemeine Regeln (Art. 16 u. 18 RASB).....	8
Art. 21   Sicherheit-Versicherungen-Krankheit / Unfall (Art. 21 RASB) .....	8
Art. 22   Schweigepflicht.....	9
<b>KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
Art. 23   Entscheide der Leitung der ausserschulischen Betreuung .....	9
Art. 24   Entscheide des Gemeinderates .....	9
Art. 25   Vollzug .....	9
Art. 26   Inkrafttreten.....	9
<b>ANHANG 1: TARIFSKALA REGULÄRER BETRIEB .....</b>	<b>10</b>
<b>ANHANG 2: TARIFSKALA FERIENBETRIEB .....</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG 3: ÖFFNUNGSZEITEN REGULÄRER BETRIEB.....</b>	<b>12</b>
<b>ANHANG 4: ÖFFNUNGSZEITEN FERIENBETREUUNG .....</b>	<b>13</b>

# **Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die ausserschulische Betreuung ASB**

## ***Der Gemeinderat von Tafers***

*gestützt auf:*

- das Reglement über die ausserschulische Betreuung (ASB) vom 26. März 2019

***beschliesst:***

## **KAPITEL 1: ZIEL UND BEGRIFFLICHKEIT**

### **Art. 1 Ziel**

Die Ausführungsbestimmungen beschreiben die Organisation der ASB Tafers und dienen zugleich als ausführliche Information für deren Nutzer.

### **Art. 2 Eltern**

Der Begriff "die Eltern" wird in Art. 7 des Reglements über die ausserschulische Betreuung ASB (RASB) definiert.

## **KAPITEL 2: ORGANISATION**

### **Art. 3 Organisation (Art. 4 RASB)**

<sup>1</sup> Die ausserschulische Betreuung Tafers (ASB Tafers) ist eine Dienstleistung der Gemeinde Tafers. Sie ist dem Ressort "Bildung" angegliedert.

<sup>2</sup> Die ASB Tafers wird von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung wahrnimmt. Ihr steht ausgebildetes Betreuungspersonal und je nach Bedarf auch Hilfspersonal zur Seite.

<sup>3</sup> Die Personaldotation entspricht den Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes.

<sup>4</sup> Ab dem Schuljahr 2024/25 wird unterschieden zwischen regulärem Betrieb und Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung wird als eigenes Betreuungsangebot geführt und untersteht nur teils den regulären Ausführungsbestimmungen der ASB Tafers.

## **KAPITEL 3: ABMELDUNG UND ABWESENHEITEN – AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

### **Art. 4 Abmeldung (Art. 28 RASB)**

<sup>1</sup> Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der ASB Tafers so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als einer Woche, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleis-

tungen frühestens ab der zweiten Woche um 50 % reduziert werden. Der Entscheid liegt bei der Leitung.

<sup>2</sup> Die Eltern informieren die Einrichtung spätestens am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.

<sup>3</sup> Punktueller Absenzen eines Kindes sind der Leitung mindestens 24 Stunden im Voraus anzukündigen und zu begründen; sie werden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.

<sup>5</sup> Alle in der ASB angemeldeten Kinder müssen persönlich durch eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sein.

## **Art. 5 Handhabung von Abwesenheiten (Art. 28 RASB)**

<sup>1</sup> Absenzen müssen so früh wie möglich bei der Betreuungsperson telefonisch, spätestens aber bis um 7.30 Uhr gemeldet werden. Die verantwortliche Betreuungsperson vor Ort führt eine Anwesenheits- und Absenzenkontrolle.

<sup>2</sup> Bei Abmeldungen für den Mittagstisch bis um 7.30 Uhr werden nur die Betreuungskosten verrechnet, ansonsten wird auch das Mittagessen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc. sind die Schülerinnen / Schüler resp. die Eltern für die Abmeldung verantwortlich. Mehrmalige unentschuldigte Abwesenheiten werden nicht akzeptiert und führen zu einer Suspendierung. Die Betreuung und allfällige Mahlzeiten werden verrechnet (vgl. Art. 16 RASB).

<sup>4</sup> Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen durch Krankheit oder Unfall muss ein Arztzeugnis eingereicht werden.

## **Art. 6 Ausnahmefälle für eine zeitweise Aufnahme (Art. 13 RASB)**

In Ausnahmefällen sind während des Schuljahres, einzelne oder kurzfristige Aufnahmen unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es hat in der Einrichtung freie Plätze.
- Zuzug während des Schuljahres, Aufnahme oder Veränderung der Erwerbsarbeit, schwierige Familiensituationen wie Krankheit, Unfall, Wohnortswechsel, kurzfristige berufliche Umstände etc.
- Eine Schnuppereinheit pro Modul. Für ein Schnuppermodul wird eine Pauschale von CHF 10.– verrechnet exkl. eventuelle Mittagsmahlzeiten.

## **Art. 7 Ausserordentliche Kündigung (Art. 15 RASB)**

<sup>1</sup> Ausnahmsweise ist die Kündigung des Betreuungsverhältnisses unter Angabe triftiger Gründe (Wohnortswechsel bzw. Wegzug aus der Gemeinde, veränderte Lebensumstände, Schulwechsel bspw. in eine Privatschule) auch während des Schuljahres möglich. Der Entscheid liegt bei der Leitung in enger Absprache mit der Ressortleitung "Bildung".

<sup>2</sup> Die Kündigung hat mindestens 30 Tage schriftlich im Voraus auf das Ende eines Monats bei der Leitung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt. Kann ein Betreuungsplatz bei vollumfänglicher Belegung direkt an ein anderes Kind weitergeleitet werden, wird das Recht vorbehalten, eine eventuell reduzierte Rechnungsstellung vorzunehmen. In Härtefällen entscheidet die Ressortleitung "Bildung" in Absprache mit der Leitung über das weitere Vorgehen.

## **KAPITEL 4: BETRIEB**

### **Art. 8 Örtlichkeiten (Art. 4 RASB)**

<sup>1</sup> Das Angebot

findet an folgenden Standorten statt:

- im Pavillon der Primarschule, Thunstrasse 9b, 1712 Tafers;
- Oberdorfstrasse 15, 1715 Alterswil;
- Katholisches Pfarreizentrum, Antoniusweg 32, 1713 St. Antoni.

<sup>2</sup> Die Ferienbetreuung wird an einem der Standorte durchgeführt.

### **Art. 9 Öffnungszeiten (Art. 24 RASB)**

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der ASB Tafers für den regulären Betrieb sind im Anhang 3 und für die Ferienbetreuung im Anhang 4 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Kinder müssen jeweils spätestens um 8.00 Uhr (bei einem möglichen Frühmodul); 13.30 Uhr, 15.10 Uhr (bei einem möglichen Nachmittagsmodul 1) bzw. 18.00 Uhr die Einrichtung verlassen, resp. dort abgeholt werden.

<sup>3</sup> Für die Öffnungszeiten gelten folgende Ausnahmen, an denen die ASB Tafers geschlossen bleibt:

- während der Schulferien; bei genügender Nachfrage kann eine Ferienbetreuung / Tagesbetreuung angeboten werden;
- an gesetzlichen Feiertagen;
- an schulfreien Tagen;
- bei ungenügender Auslastung kann die Leitung in Absprache mit der zuständigen Ressortleitung die Öffnungszeiten einschränken oder schliessen – grundsätzliche Mindestbelegung pro Modul fünf Kinder.

<sup>4</sup> Beim regulären Betrieb werden grundsätzlich nur auf Anfang eines Schuljahrs neue Module eröffnet unter der Bedingung, dass bei Anmeldeschluss fünf definitive Anmeldungen pro Modul an einem Tag vorhanden sind. Über Ausnahmen (weniger als fünf Kinder) entscheidet der Gemeinderat individuell.

<sup>5</sup> Die Ferienbetreuung wird erst ab acht Kindern pro Modul eröffnet.

## **KAPITEL 5: KOSTEN DES ANGEBOTS (ART. 30 – 33 RASB)**

### **Art. 10 Einschreibengebühr**

Bei der Erstanmeldung wird pro Familie eine Einschreibengebühr von CHF 50.– erhoben.

### **Art. 11 Mahngebühren**

Mahngebühren werden ab der 2. Mahnung in Rechnung gestellt und betragen CHF 20.– pro Mahnung. Bei Nichtbezahlung der Rechnung wird auf Art. 17 und Art. 18 RASB verwiesen.

### **Art. 12 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten**

<sup>1</sup> Die gültige Tarifskaala des regulären Betriebs befindet sich im Anhang 1 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen, die Tarifliste für den Ferienbetrieb befindet sich im Anhang 2.

Diese müssen durch das kantonale Jugendamt genehmigt sein. Es werden zwei Arten von Tarifen erhoben: Betreuung, Mahlzeiten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt grösstenteils gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales.

<sup>3</sup> Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt - unabhängig vom Zivilstand.
- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung tragen beide Ehegatten zum Familienunterhalt bei, auch für die Kinder nur eines Ehegatten. Deshalb werden für die Berechnung des Tarifes beide Einkommen berücksichtigt.
- Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von CHF 1'200.– / Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

<sup>4</sup> Als anrechenbares Einkommen gilt das reine Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres. Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

<sup>5</sup> Das Einkommen wird erhöht:

a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.– übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.– übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.– übersteigt (Code 4.380),
- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130),
- einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000.– übersteigt (Code 4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.– übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.– übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.– übersteigt (Code 4.380),
- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130),
- einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

<sup>6</sup> Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

<sup>7</sup> Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.– und CHF 150'000.–. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000.– und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 150'000.– und mehr der Höchstpreis.

<sup>8</sup> Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen.

Von Amtes wegen steuerliche Veranlagung führt grundsätzlich zur Fakturation des Höchstarifs, ausser die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können glaubhaft erbracht werden.

<sup>9</sup> Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Leitung der ASB Tafers sofort zu melden.

<sup>10</sup> Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

<sup>11</sup> Die Berechnungen basieren auf den definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.

<sup>12</sup> Werden notwendige Unterlagen nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximalansatz in Rechnung gestellt. Auf eine spätere Rückforderung wird nicht eingetreten.

<sup>13</sup> Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen des Haushalts auswirken, kann die ASB den Tarif anpassen.

<sup>14</sup> Ausnahmefälle, die in Art. 12 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

### **Art. 13 Ausnahmen Berechnungsgrundlage**

<sup>1</sup> Eine Reduktion der Kosten für die Betreuungsleistungen ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 möglich.

<sup>2</sup> Bei frühzeitiger Abmeldung (ein Tag im Voraus spätestens um 16.00 Uhr) bei Schulanlässen werden die Kosten nicht verrechnet.

<sup>3</sup> Bei frühzeitiger Abmeldung am gleichen Tag bis um 7.30 Uhr wird das Mittagessen nicht verrechnet.

<sup>4</sup> Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.

<sup>5</sup> Besuche der ausserschulischen Betreuung ausserhalb der festgesetzten Tage werden separat verrechnet.

<sup>6</sup> Wird ein Kind nach Ende eines Moduls 30 Minuten zu spät abgeholt, wird das folgende Modul ebenfalls verrechnet. Die Fälle werden situativ beurteilt.

<sup>7</sup> Die Einkommensverhältnisse werden per 1. Juni jeweils aktuell berechnet und gelten bis 31. Mai des Folgejahres.

<sup>8</sup> Für das erste betreute Kind einer Familie werden 100 % der anfallenden Kosten verrechnet. Für jedes weitere Kind einer Familie werden 90 % der anfallenden Kosten verrechnet. Eine Reduktion kann nicht auf dem Mindestbeitrag gewährt werden.

### **Art. 14 Mahlzeiten**

<sup>1</sup> Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Im Frühmodul wird ein Frühstück, im Mittagsmodul eine Mittagsmahlzeit und im Nachmittagsmodul eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben.

<sup>2</sup> Die Kosten für das Frühstück betragen CHF 2.50, die der Mittagsmahlzeit CHF 10.–, die Zwischenverpflegung kostet CHF 1.50. Alle Mahlzeiten werden zusätzlich zu den Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei besonderer Verpflegung (spezielle Diät, spezielle Ernährung aus religiösen oder anderweitigen Gründen) sind die Eltern verpflichtet, den Kindern die entsprechenden Mahlzeiten mitzugeben. Dies wird nicht verrechnet.

## **Art. 15 Besondere Kosten (Art. 14 RASB)**

<sup>1</sup> Bei gelegentlicher Betreuung werden die effektiven Kosten pro Tag bzw. pro Modul berechnet.

<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages (vgl. Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen).

<sup>3</sup> Bei Abwesenheit des Kindes (vgl. Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen).

## **KAPITEL 6: BETREUUNG**

### **Art. 16 Verantwortung und Pflichten des Personals (Art. 21 RASB)**

<sup>1</sup> Während der ganzen Betreuungszeit ist das Betreuungspersonal für die anwesenden Kinder aufsichtspflichtig.

<sup>2</sup> Für den Hin- und Rückweg vom Schulunterricht zur Tagesstruktur stehen die Kinder im Kindergartenalter unter der Obhutspflicht des Personals der ASB Tafers.

<sup>3</sup> Für Kinder mit Behinderungen wird eine Wegbegleitung von der Schule in die Betreuungseinrichtung situativ beurteilt und organisiert. Gemäss den kantonalen Richtlinien müssen Kindergarten-Kinder von einer erwachsenen Person begleitet werden.

<sup>4</sup> Grenzen der Verantwortung sind im Reglement über die ausserschulische Betreuung aufgeführt.

<sup>5</sup> Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts.

<sup>6</sup> Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Anwesenheitskontrolle und Abklärungen bei

<sup>7</sup> Nichterscheinen.

<sup>8</sup> Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Struktur eines Moduls.

<sup>9</sup> Die Betreuungsperson ist weisungsbefugt gegenüber der Hilfsbetreuungsperson. Übergeordnet gibt es eine Leitung der ausserschulischen Betreuung, welche für die Gesamtorganisation verantwortlich ist.

### **Art. 17 Anforderungsprofil Betreuungspersonal**

<sup>1</sup> Das Betreuungspersonal sollte über Erfahrungen und Kompetenzen (auch interkulturell) im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

<sup>2</sup> Die Betreuungsperson muss über betriebliche und administrative Kompetenzen verfügen. Zusätzlich gelten die Richtlinien des Jugendamtes.

### **Art. 18 Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal, den Eltern und der Lehrerschaft (Art. 10 RASB)**

<sup>1</sup> Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht die Betreuungsperson ausschliesslich mit der Familie des Kindes, der Leitung der ASB Tafers oder mit der zuständigen Ressortleitung.

<sup>2</sup> Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

<sup>3</sup> Bei unerwartetem Nichterscheinen hat das Personal situativ angepasst, innert vernünftiger Frist Nachforschungen einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Meldung einer Notsituation des Kindes gemäss der Gesetzgebung über den Kinderschutz bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden. Die ASB Tafers trägt keinerlei Verantwortung bezüglich deren Qualität oder Vollständigkeit. Diese Aufgabe obliegt ausdrücklich den Eltern.

<sup>6</sup> Ein detailliertes Betreuungskonzept wird erarbeitet und jährlich durch die zuständige Ressortleitung genehmigt.

<sup>7</sup> Bei Schwierigkeiten mit einem bestimmten Kind werden die Eltern vorher angehört.

## **Art. 19 Zusammenleben**

<sup>1</sup> Die angebotene Tagesstruktur bietet dem Kind einen geschützten Rahmen, in dem es sich wohlfühlen soll und sich entwickeln kann.

<sup>2</sup> Der Umgang untereinander (Personal der ASB Tafers – Kinder und Eltern) ist respektvoll. Regeln des Zusammenlebens werden vorgelebt.

<sup>3</sup> Die Sozial- und Sachkompetenz sowie die Selbstverantwortung der Kinder werden altersgerecht gefördert.

## **Art. 20 Allgemeine Regeln (Art. 16 u. 18 RASB)**

Folgende Regelungen gelten für die ganze Betreuungszeit:

- Die Lehrpersonen werden zu Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen darüber informiert, welche Kinder an welchen Tagen in der Betreuung sind.
- Die Kinder dürfen die Räumlichkeiten nur mit Erlaubnis der Betreuungspersonen verlassen. Sie müssen sich an- und abmelden.
- Für Spielsachen und persönliche Gegenstände, die mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.
- Die Kinder bringen Hausschuhe, Ersatzkleider und allfällige Medikamente selbst mit. Diese werden in der ausserschulischen Betreuung aufbewahrt.
- Die Kinder erhalten die Gelegenheit, die Hausaufgaben zu erledigen. Es wird für eine lernfördernde Umgebung gesorgt. Dabei ist aber zu beachten, dass weder Nachhilfeunterricht gegeben wird, noch eine individuelle Betreuung möglich ist.
- Das Rauchen ist während der Betreuungszeiten für die Betreuungspersonen untersagt.

## **Art. 21 Sicherheit-Versicherungen-Krankheit / Unfall (Art. 21 RASB)**

Sicherheit und Hygiene

- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.
- Das Betreuungspersonal arbeitet nach hygienischen Grundsätzen.
- Die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher, Fluchtwege) wurden überprüft.

Versicherungen

- Während der Betreuungszeit ist das Personal durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- Die Eltern haben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine gültige Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für das betreute Kind abgeschlossen.
- Ambulanz- und Arztkosten müssen von den Eltern des Kindes oder dessen Krankenkasse übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten.

Krankheit / Unfall

- Bei Krankheit können die Kinder nicht betreut werden.
- Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtige Nummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern informiert werden.

- Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall oder wird krank, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes und informiert die Eltern. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

## **Art. 22 Schweigepflicht**

Informationen über Kinder und Personal unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Entscheide der Leitung der ausserschulischen Betreuung**

Einsprache über einen Entscheid der Leitung der ausserschulischen Betreuung kann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Gemeinderat eingereicht werden.

### **Art. 24 Entscheide des Gemeinderates**

Beschwerden über einen Entscheid des Gemeinderats können innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Oberamt eingereicht werden.

### **Art. 25 Vollzug**

Die Leitung ausserschulische Betreuung wird mit dem Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen betraut.

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Tifers in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Tifers an seiner Sitzung vom 6. Mai 2019. Revisionen genehmigt am 22. Juni 2020, 24. Februar 2025 und 9. Februar 2026.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS TIFERS

Gemeindeschreiberin  
signiert Christa Dähler-Sturny

Gemeindeamman  
signiert Markus Mauron

# ANHANG 1: TARIFSKALA REGULÄRER BETRIEB

## Tarifsysteem ASB Tafers - Regulärer Betrieb

Anrechenbares Einkommen	Frühmodul inkl. Frühstück 7.00 - 8.00 Uhr		Morgenmodul 8.00 - 11.45 Uhr		Mittagsmodul inkl. Mittagessen 11.45 - 13.30 Uhr		Nachmittagsmodul 1 13.30 - 15.10 Uhr		Nachmittagsmodul 2 inkl. Zvieri 15.10 - 18 Uhr		Stundensatz	Frühstück	Mittagessen	Zvieri
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde				
bis 40'000.00	1.00	8.90	3.75	11.65	1.75	15.45	1.66	5.15	10.25	2.83	3.10	2.50	10.00	1.50
bis 50'000.00	12.00	8.15	12.00	16.75	12.00	18.75	10.70	6.40	12.40	12.00	3.85			
bis 60'000.00	12.00	7.40	45.00	17.25	21.00	18.05	17.76	7.65	14.50	33.96	4.60			
bis 70'000.00		6.65		20.05	21.00	19.35	19.92	8.90	16.65		5.35			
bis 80'000.00		5.90		22.90	21.00	20.70	18.75	10.15	18.75		6.10			
bis 90'000.00		5.20		25.50	19.50	21.90	17.40	11.30	20.75		6.80			
bis 100'000.00		4.45		28.30	16.70	23.20	16.60	12.55	22.85		7.55			
bis 110'000.00		3.70		31.15	13.85	24.55	15.10	13.80	25.00		8.30			
bis 120'000.00		2.95		33.95	11.05	25.85	12.45	15.00	27.10		9.05			
bis 130'000.00		2.20		36.75	8.25	27.15	9.30	16.25	29.25		9.80			
bis 140'000.00		1.50		39.40	5.60	28.40	6.20	17.45	31.20		10.50			
bis 150'000.00		0.75		42.20	2.80	29.70	3.10	18.70	33.35		11.25			
ab 150'001.00		-		45.00	-	31.00	-	19.90	35.45		12.00			

Dauer der Einheit in h	1.00
Volltarif Betreuung pro h in CHF	10.70
Volltarif Betreuung pro Einheit in CHF	10.70
Mittagessen in CHF	18.73
	10.00

Anrechenbares Einkommen	Frühmodul inkl. Frühstück 7.00 - 8.00 Uhr		Morgenmodul 8.00 - 11.45 Uhr		Mittagsmodul inkl. Mittagessen 11.45 - 13.30 Uhr		Nachmittagsmodul 1 13.30 - 15.10 Uhr		Nachmittagsmodul 2 inkl. Zvieri 15.10 - 18 Uhr		Stundensatz	Frühstück	Mittagessen	Zvieri
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde				
bis 40'000.00	1.00	8.90	3.75	11.65	1.75	15.45	1.66	5.15	10.25	2.83	1.80	2.50	10.00	1.50
bis 50'000.00	12.00	8.15	12.00	16.75	12.00	18.75	10.70	6.40	12.40	12.00	2.55			
bis 60'000.00	12.00	7.40	45.00	17.25	21.00	18.05	17.76	7.65	14.50	33.96	3.30			
bis 70'000.00		6.65		20.05	21.00	19.35	19.92	8.90	16.65		4.05			
bis 80'000.00		5.90		22.90	21.00	20.70	18.75	10.15	18.75		4.80			
bis 90'000.00		5.20		25.50	19.50	21.90	17.40	11.30	20.75		5.50			
bis 100'000.00		4.45		28.30	16.70	23.20	16.60	12.55	22.85		6.25			
bis 110'000.00		3.70		31.15	13.85	24.55	15.10	13.80	25.00		7.00			
bis 120'000.00		2.95		33.95	11.05	25.85	12.45	15.00	27.10		7.75			
bis 130'000.00		2.20		36.75	8.25	27.15	9.30	16.25	29.25		8.50			
bis 140'000.00		1.50		39.40	5.60	28.40	6.20	17.45	31.20		9.20			
bis 150'000.00		0.75		42.20	2.80	29.70	3.10	18.70	33.35		9.95			
ab 150'001.00		-		45.00	-	31.00	-	19.90	35.45		10.70			

Tariffussamensetzung: Betreuung inkl. Verpflegung (Frühstück CHF 2.50, Mittagessen CHF 10.-, Zvieri CHF 1.50)

Die Module können frei kombiniert werden.

Geschwisterabbatt: Das erste Kind (mit der höchsten Betreuungszeit) bezahlt 100%, das zweite und jedes weitere Kind 90%. Es kann keine Ermässigung beim zweiten oder weiteren Kindern auf dem Minimaltarif gewährt werden.

# ANHANG 2: TARIFSKALA FERIENBETRIEB

## Tarifsystem ASB Tafers - Ferienbetreuung

Klasse 3H - 8H	Dauer der Einheit in h		Volltarif Betreuung pro h in CHF		Volltarif Betreuung pro Einheit in CHF		Mittagessen in CHF			
	6.00	12.00	12.00	78.00	6.50	11.00	132.00	10.00		
Anrechenbares Einkommen	Modul 1 (inkl. Frühstück und Mittagessen) 7.00 - 13.00 Uhr		Modul 2 (inkl. Mittagessen und Zvieri) 11.30 - 18.00 Uhr		Modul 3 (inkl. Frühstück, Mittagessen und Zvieri) 7.00 - 18.00 Uhr		Stundensatz	Frühstück	Mittagessen	Zvieri
	Eltern		Eltern		Eltern		CHF	CHF	CHF	CHF
	Gemeinde		Gemeinde		Gemeinde		3.10	2.50	10.00	1.50
	bis 40'000.00	CHF 31.10	CHF 53.40	CHF 31.65	CHF 57.85	CHF 48.10	CHF 97.90	CHF 3.85		
	bis 50'000.00	CHF 35.60	CHF 48.90	CHF 36.55	CHF 52.95	CHF 56.35	CHF 89.65	CHF 4.60		
	bis 60'000.00	CHF 40.10	CHF 44.40	CHF 41.40	CHF 48.10	CHF 64.60	CHF 81.40	CHF 5.35		
	bis 70'000.00	CHF 44.60	CHF 39.90	CHF 46.30	CHF 43.20	CHF 72.85	CHF 73.15	CHF 6.10		
	bis 80'000.00	CHF 49.10	CHF 35.40	CHF 51.15	CHF 38.35	CHF 81.10	CHF 64.90	CHF 6.80		
	bis 90'000.00	CHF 53.30	CHF 31.20	CHF 55.70	CHF 33.80	CHF 88.80	CHF 57.20	CHF 7.55		
	bis 100'000.00	CHF 57.80	CHF 26.70	CHF 60.60	CHF 28.90	CHF 97.05	CHF 48.95	CHF 8.30		
	bis 110'000.00	CHF 62.30	CHF 22.20	CHF 65.45	CHF 24.05	CHF 105.30	CHF 40.70	CHF 9.05		
	bis 120'000.00	CHF 66.80	CHF 17.70	CHF 70.35	CHF 19.15	CHF 113.55	CHF 32.45	CHF 9.80		
	bis 130'000.00	CHF 71.30	CHF 13.20	CHF 75.20	CHF 14.30	CHF 121.80	CHF 24.20	CHF 10.50		
	bis 140'000.00	CHF 75.50	CHF 9.00	CHF 79.75	CHF 9.75	CHF 129.50	CHF 16.50	CHF 11.25		
	bis 150'000.00	CHF 80.00	CHF 4.50	CHF 84.65	CHF 4.85	CHF 137.75	CHF 8.25	CHF 12.00		
ab 150'001.00	CHF 84.50	CHF -	CHF 89.50	CHF -	CHF 146.00	CHF -				

Klasse 1H - 2H mit Subventionen Staat	Dauer der Einheit in h		Volltarif Betreuung pro h in CHF		Volltarif Betreuung pro Einheit in CHF		Mittagessen in CHF			
	6.00	12.00	12.00	78.00	6.50	11.00	132.00	10.00		
Anrechenbares Einkommen	Modul 1 (inkl. Frühstück und Mittagessen) 7.00 - 13.00 Uhr		Modul 2 (inkl. Mittagessen und Zvieri) 11.30 - 18.00 Uhr		Modul 3 (inkl. Frühstück, Mittagessen und Zvieri) 7.00 - 18.00 Uhr		Stundensatz	Frühstück	Mittagessen	Zvieri
	Eltern		Eltern		Eltern		CHF	CHF	CHF	CHF
	Gemeinde		Gemeinde		Gemeinde		1.80	2.50	10.00	1.50
	bis 40'000.00	CHF 23.30	CHF 53.40	CHF 23.20	CHF 57.85	CHF 33.80	CHF 97.90	CHF 2.55		
	bis 50'000.00	CHF 27.80	CHF 48.90	CHF 28.10	CHF 52.95	CHF 42.05	CHF 89.65	CHF 3.30		
	bis 60'000.00	CHF 32.30	CHF 44.40	CHF 32.95	CHF 48.10	CHF 50.30	CHF 81.40	CHF 4.05		
	bis 70'000.00	CHF 36.80	CHF 39.90	CHF 37.85	CHF 43.20	CHF 58.55	CHF 73.15	CHF 4.80		
	bis 80'000.00	CHF 41.30	CHF 35.40	CHF 42.70	CHF 38.35	CHF 66.80	CHF 64.90	CHF 5.50		
	bis 90'000.00	CHF 45.50	CHF 31.20	CHF 47.25	CHF 33.80	CHF 74.50	CHF 57.20	CHF 6.25		
	bis 100'000.00	CHF 50.00	CHF 26.70	CHF 52.15	CHF 28.90	CHF 82.75	CHF 48.95	CHF 7.00		
	bis 110'000.00	CHF 54.50	CHF 22.20	CHF 57.00	CHF 24.05	CHF 91.00	CHF 40.70	CHF 7.75		
	bis 120'000.00	CHF 59.00	CHF 17.70	CHF 61.90	CHF 19.15	CHF 99.25	CHF 32.45	CHF 8.50		
	bis 130'000.00	CHF 63.50	CHF 13.20	CHF 66.75	CHF 14.30	CHF 107.50	CHF 24.20	CHF 9.20		
	bis 140'000.00	CHF 67.70	CHF 9.00	CHF 71.30	CHF 9.75	CHF 115.20	CHF 16.50	CHF 9.95		
	bis 150'000.00	CHF 72.20	CHF 4.50	CHF 76.20	CHF 4.85	CHF 123.45	CHF 8.25	CHF 10.70		
ab 150'001.00	CHF 76.70	CHF -	CHF 81.05	CHF -	CHF 131.70	CHF -				

Tariffusammensetzung: Betreuung inkl. Verpflegung (Frühstück CHF 2.50, Mittagessen CHF 10,-, Zvieri CHF 1.50)

Geschwisterabbatt: Das erste Kind (mit der höchsten Betreuungszeit) bezahlt 100%, das zweite und jedes weitere Kind 90%. Es kann keine Ermässigung beim zweiten oder weiteren Kindern auf dem Minimaltarif gewährt werden.

## ANHANG 3: ÖFFNUNGSZEITEN REGULÄRER BETRIEB

### Standort Tafers

Für maximal 30 betreute Kinder bieten wir in Tafers folgende Module an:

Modul	Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühmodul	07.00–08.00 Uhr	X	X		X	X
Morgenmodul	08.00–11.45 Uhr		X		X	X
Mittagsmodul	11.45–13.30 Uhr	X	X		X	X
Nachmittagsmodul 1	13.30–15.10 Uhr	X	X		X	X
Nachmittagsmodul 2	15.10–18.00 Uhr	X	X		X	X

Hinweis: Die Ganztagesbetreuung am Freitag (07.00-18.00 Uhr) ist auch für 1H-Schülerinnen und Schüler aus Alterswil und St. Antoni offen. Die Organisation des Transports liegt in der Verantwortung der Eltern.

### Standort Alterswil

Für maximal 15 betreute Kinder bieten wir in Alterswil folgende Module an:

Modul	Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag *)
Frühmodul	07.00–08.00 Uhr					X
Morgenmodul	08.00–11.45 Uhr		X		X	X
Mittagsmodul	11.45–13.30 Uhr	X	X		X	X
Nachmittagsmodul 1	13.30–15.10 Uhr	X	X		X	X
Nachmittagsmodul 2	15.10–18.00 Uhr	X	X		X	X

\*) Module ab 11.45 bis 18.00 Uhr in Alterswil oder die Ganztagesbetreuung (07.00-18.00 Uhr) am Freitag, die allen 1H-Schülerinnen und Schülern der drei Primarschulen der Gemeinde Tafers offensteht, wird in der ASB in der Tafers (Pavillon Primarschule) angeboten. Die Organisation des Transports liegt in der Verantwortung der Eltern.

### Standort St. Antoni

Für maximal 12 betreute Kinder bieten wir in St. Antoni folgende Module an:

Modul	Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag *)
Frühmodul	07.00–08.00 Uhr					X
Morgenmodul	08.00–11.45 Uhr					X
Mittagsmodul	11.45–13.30 Uhr	X	X		X	X
Nachmittagsmodul 1	13.30–15.10 Uhr	X	X		X	X
Nachmittagsmodul 2	15.10–18.00 Uhr	X	X		X	X

\*) Module ab 11.45 bis 18.00 Uhr in St. Antoni oder die Ganztagesbetreuung (07.00-18.00 Uhr) am Freitag, die allen 1H-Schülerinnen und Schülern der drei Primarschulen der Gemeinde Tafers offensteht, wird in der ASB in der Tafers (Pavillon Primarschule) angeboten. Die Organisation des Transports liegt in der Verantwortung der Eltern.

#### ANHANG 4: ÖFFNUNGSZEITEN FERIENBETREUUNG

Die Ferienbetreuung wird erst ab acht Kindern pro Modul eröffnet.

Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich wie folgt geöffnet:

- Eine Woche Fasnachtsferien
- Zweite Woche Osterferien
- Erste zwei Wochen Sommerferien
- Letzte zwei Wochen Sommerferien (ohne Donnerstag und Freitag, da Schulbeginn)
- Erste Woche Herbstferien

Modul	Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Modul 1 Morgen (inkl. Frühstück und Mittagessen)	07.00–13.30 Uhr	X	X		X	X
Modul 2 Nachmittag (inkl. Mittagessen und Zvieri)	11.30–18.00 Uhr	X	X		X	X
Modul 3 Ganztags (inkl. Frühstück, Mittagessen und Zvieri)	07.00–18.00 Uhr	X	X		X	X